

## **Begründung**

**der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Ettringen gemäß § 10a Abs. 1 Satz 9 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 letzter Satz der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ettringen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag)**

---

### **1. Allgemeines**

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

### **2. Festlegung der Abrechnungseinheiten**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Ettringen sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden.

### **3. Begründung**

Kern der Ortsgemeinde ist das Dorf Ettringen selbst, mit insgesamt rd. 2.800 Einwohnern. Es handelt sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches aus einer gemischten Nutzung, hauptsächlich aus Wohnen (Wohn- und Dorf-Mischgebiete), einigen nicht wesentlich störenden Gewerbe- und öffentlichen Einrichtungen (Grundschule, Kindertagesstätte, Feuerwehr, Kirche, Sportplatz und Mehrzweckhalle) geprägt ist. Es bestehen zwei Gewerbegebiete, die allerdings nicht auf einen strukturell unterschiedlichen Straßenbau angewiesen sind.

Mitten durch die Ortschaft von Ettringen verläuft die Landesstraße 82. Allerdings hat diese Hauptverkehrsstraße keine trennende Wirkung, da an ihr eine durchlaufende, beidseitige Bebauung besteht.

Alle in dieser einzigen Abrechnungseinheit bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln somit den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.